

- Fassung ab 2. Januar 2021 -

Kirchengesetz

über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene (Kirchgemeindestrukturgesetz – KGStrukG –)

Vom 2. April 1998 (ABl. 1998 S. A 55)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	13	aufgehoben	Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz (§ 77 Abs. 3 Nr. 3)	03.04.2001	ABl. 2001 S. A 107
2.	3, 4, 6	geändert	Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchgemeindeordnung (§ 2)	17.11.2003	ABl. 2004 S. A 1
3.	15, 171, 8, 10, 11, 14	geändert	Verwaltungsstrukturgesetz (Art. 11 Abs. 1)	02.04.2006	ABl. 2006 S. A 51
4.	8, 10	geändert	Kirchengesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Zusammensetzung von Kirchenvorständen und Kirchgemeindevertretungen (Art. 2)	22.04.2007	ABl. 2007 S. A 89
5.	1, 2, 2 a, 3, 3 a, 3 b, 3 c, 3 d	geändert, eingefügt	Kirchengesetz zur regionalen Zusammenarbeit von Kirchgemeindebünden, Kirchgemeinden, Kirchspielen und Schwesterkirchverhältnissen (Art. 2)	16.04.2018	ABl. 2018 S. A 110
6.	1, 2 a, 3 c	geändert	Kirchengesetz zur Änderung von Kirchengesetzen im Kirchgemeindebereich und im Bereich der kirchlichen Gerichte (Art. 1 und 3)	19.11.2018	ABl. 2018 S. A 247

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund der §§ 9 und 11 a der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht^{*}

I. Grundsatzbestimmung	2
§ 1	2
II. Schwesterkirchverhältnisse	3
§ 2 Inhalt und Zweck des Schwesterkirchverhältnisses	3
§ 2 a Zusammenarbeit im Schwesterkirchverhältnis	4
§ 3 Bildung, Anpassung und Veränderung von Schwesterkirchverhältnissen	5
III. Bildung von Kirchgemeindebünden	6
§ 3 a Verbindung zu einem Kirchgemeindebund	6
§ 3 b Bildung und Veränderung von Kirchgemeindebünden	7
§ 3 c Zusammenarbeit im Kirchgemeindebund	8
§ 3 d Haushalt und Verwaltung des Kirchgemeindebundes	9
IV. Vereinigung von Kirchgemeinden	10
§ 4	10
V. Bildung von Kirchspielen	11
§ 5 Grundsatzbestimmungen für Kirchspiele	11
§ 6 Entstehung von Kirchspielen	12
§ 7 Aufgaben des Kirchspiels	13

* nichtamtlich

1.3.4 KirchengemeindestrukturG

§ 8	Bildung und Arbeitsweise des Kirchenvorstandes.....	13
§ 9	Aufgaben des Kirchenvorstandes.....	14
§ 10	Bildung und Arbeitsweise der Kirchengemeindevertretung	15
§ 11	Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeindevertretung	16
§ 12	Finanzen und Vermögen	17
§ 13	(weggefallen)	18
§ 14	Veränderung und Aufhebung von Kirchspielen.....	18
§ 15	Übergangsbestimmungen für Kirchspiele.....	19
VI.	Übergangs- und Schlußbestimmungen.....	19
§ 16	Neubildung von Mitarbeitervertretungen.....	19
§ 17	Gleichstellungsklausel	20
§ 18	Ausführungsbestimmungen, Ausnahmen	20
§ 19	Inkrafttreten	20

I. Grundsatzbestimmung

§ 1

(1) Kirchengemeinden sind auf der Grundlage der vom Landeskirchenamt im Rahmen der landeskirchlichen Grundsätze bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks verpflichtet, ihre Strukturen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes so zu verändern, daß die Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet bleibt.

(2) Strukturelle Veränderungen im Sinne von Absatz 1 sind

- die Bildung von Schwesterkirchverhältnissen,
- die Bildung von Kirchengemeindebünden,
- die Bildung von Kirchspielen und
- die Vereinigung von Kirchengemeinden.

(3) Schwesterkirchverhältnisse können von höchstens vier Kirchengemeinden gebildet werden, wenn dies der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks entspricht und dadurch längerfristig die Grundlage für eine den landeskirchlichen Grundsätzen entsprechende personelle Ausstattung geschaffen werden kann. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 können Schwesterkirchverhältnisse auch von höchstens sechs Kirchengemeinden gebildet werden, wenn im Schwesterkirchverhältnis nicht weniger als drei volle Gemeindepfarrstellen für mindestens 10 Jahre erhalten bleiben können.

(4) Besteht keine Möglichkeit zur Bildung von Schwesterkirchverhältnissen oder machen betroffene Kirchengemeinden hiervon keinen Gebrauch, so sind sie

verpflichtet, einen Kirchgemeindebund oder ein Kirchspiel zu bilden oder sich zu einer neuen Kirchgemeinde zu vereinigen.

(5) Kirchgemeindebünde und Kirchspiele sollen nur gebildet werden, wenn die betroffenen Kirchgemeinden zuvor die Vereinigung zu einer neuen Kirchgemeinde geprüft haben.

(6) Die Organe des Kirchenbezirkes, das Regionalkirchenamt und das Landeskirchenamt können Empfehlungen für strukturelle Veränderungen im Sinne von Absatz 2 geben.

(7) Kommen betroffene Kirchgemeinden der ihnen nach Absatz 1 obliegenden Pflicht zur Strukturveränderung trotz Aufforderung nicht nach, so kann das Landeskirchenamt auf der Grundlage der von ihm bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks nach Maßgabe der Kirchgemeindeordnung und dieses Kirchengesetzes die Bildung von Schwesterkirchverhältnissen, die Vereinigung von Kirchgemeinden, die Bildung von Kirchgemeindebünden und die Bildung von Kirchspielen verordnen. Dabei hat es die jeweilige Ausgangslage zu berücksichtigen.

II. Schwesterkirchverhältnisse

§ 2 Inhalt und Zweck des Schwesterkirchverhältnisses

(1) Die Verbindung benachbarter Kirchgemeinden zu Schwesterkirchgemeinden dient vorrangig dem in § 1 Absatz 3 genannten Zweck und soll darüber hinaus eine vielfältige Zusammenarbeit der beteiligten Kirchgemeinden und die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben ermöglichen.

(2) Die im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchgemeinden bleiben rechtlich selbständig und nehmen die ihnen nach der Kirchgemeindeordnung obliegenden Aufgaben durch ihre Kirchenvorstände wahr.

(3) Bei der Bildung des Schwesterkirchverhältnisses ist eine der beteiligten Kirchgemeinden als Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle oder der gemeinsamen Pfarrstellen und als Anstellungsträgerin der in allen Kirchgemeinden tätigen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst zu bestimmen (anstellende Kirchgemeinde). Beschäftigungsverhältnisse für andere Mitarbeiter kann jede der beteiligten Kirchgemeinden eigenständig begründen, ändern und beenden.

1.3.4 KirchengemeindestrukturG

(4) Die anstellende Kirchengemeinde erhält die Personalkostenzuweisung gemäß dem Zuweisungsgesetz. Die sich aus dem Zuweisungsgesetz ergebenden anderen Zuweisungen stehen jeder beteiligten Kirchengemeinde zu. Soweit die Personalkostenzuweisung zur Kostendeckung nicht ausreicht, sind die fehlenden Mittel von jeder beteiligten Kirchengemeinde nach dem Anteil aufzubringen, zu dem der Pfarrer und die anderen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst bei ihr tätig sind. Soweit die beteiligten Kirchengemeinden andere Aufgaben gemeinsam wahrnehmen, haben sie eine Vereinbarung über eine angemessene Aufteilung der Kosten zu treffen.

(5) Der Kirchenvorstand der anstellenden Kirchengemeinde übt die Dienstaufsicht über die gemeinsamen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst aus. Dem Kirchenvorstand der anstellenden Kirchengemeinde obliegen alle Fragen der Begründung, Änderung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen der gemeinsamen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die Beratung und Beschlussfassung über deren Dienstausbildung und -aufteilung und deren wechselseitige Vertretung. Die Aufgaben nach Satz 2 können durch Beschluss des Kirchenvorstandes der anstellenden Kirchengemeinde dem Verbundausschuss (§ 2 a) übertragen werden, der Beschluss bedarf der Genehmigung des Regionalkirchenamtes.

§ 2 a

Zusammenarbeit im Schwesterkirchverhältnis

(1) Kirchengemeinden im Schwesterkirchverhältnis können einen gemeinsamen Ausschuss der am Schwesterkirchverhältnis beteiligten Kirchengemeinden bilden (fakultativer Verbundausschuss). Besteht ein Schwesterkirchverhältnis aus mehr als zwei Kirchengemeinden, wird ein gemeinsamer Verbundausschuss gebildet (obligatorischer Verbundausschuss).

(2) Dem Verbundausschuss gehören aus jedem Kirchenvorstand der am Schwesterkirchverhältnis beteiligten Kirchengemeinden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Kirchenvorstandes an. Für nicht-ordinierte Vorsitzende oder nichtordinierte stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes kann auch ein anderes zur Mitarbeit im Verbundausschuss bereites Mitglied des betreffenden Kirchenvorstandes benannt werden. An den Sitzungen des Verbundausschusses können die gemeinsamen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst beratend teilnehmen. Die Geschäftsstelle des Verbundausschusses wird von der anstellenden Kirchengemeinde geführt.

(3) Der Verbundausschuss ist zuständig für die Gottesdienstplanung, die Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Projekte, die Profilierung von Gottesdienst- und Gemeindekonzepten, die Koordinierung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Seniorenarbeit, Kirchenmusik, Diakonie, Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit und die gemeinsame Zusammenfassung von Verwaltungsaufgaben. Der Verbundausschuss soll vor der Genehmigung von Haushaltplänen der Kirchgemeinden votieren. Dem Verbundausschuss können weitere Aufgaben der Kirchgemeinden übertragen werden. Die im Schwesterkirchverhältnis vorgesehene Mitwirkung nach Abschnitt II und III des Pfarrstellenübertragungsgesetzes kann dem Verbundausschuss nur insgesamt von allen Kirchgemeinden übertragen werden.

(4) Dem Verbundausschuss obliegt die Beschlussfassung über die Änderung der Zuständigkeit für die geistliche Betreuung der Kirchgemeinden im Schwesterkirchverhältnis durch die Inhaber mehrerer besetzter Pfarrstellen im Einvernehmen mit den betroffenen Pfarrern. Ist kein Einvernehmen herzustellen, entscheidet das Regionalkirchenamt.

(5) Zum Vorsitzenden des Verbundausschusses wird der Pfarramtsleiter oder ein Kirchenvorsteher, der nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Schwesterkirchverhältnis oder dem Kirchenbezirk steht, gewählt. Ist ein Kirchenvorsteher zum Vorsitzenden gewählt, so ist der Pfarramtsleiter sein Stellvertreter. Ist der Pfarramtsleiter zum Vorsitzenden gewählt, so wird ein Kirchenvorsteher, der nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer der Kirchgemeinden im Schwesterkirchverhältnis oder dem Kirchenbezirk steht, zum Stellvertreter gewählt. Für die Geschäftsführung, die Sitzungen und die Beschlussfassungen des Verbundausschusses sind § 16 Absatz 2 und 3, §§ 17 und 18 Kirchgemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

(6) Die Pfarrer und die gemeinsamen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst treffen sich regelmäßig zu gemeinsamen Dienstbesprechungen, zu denen der Pfarramtsleiter einlädt.

§ 3

Bildung, Anpassung und Veränderung von Schwesterkirchverhältnissen

(1) Die Bildung von Schwesterkirchverhältnissen erfolgt nach Beschlussfassung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchgemeinden durch Vereinbarung, die die nach § 2 notwendigen Regelungen enthalten und die Zuständigkeit für die geistliche Betreuung der Kirchgemeinden für das erste Jahr

1.3.4 KirchengemeindestrukturG

durch die Inhaber mehrerer besetzter Pfarrstellen festlegen muss. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Soweit Verbindungen der beteiligten Kirchengemeinden zu anderen Kirchengemeinden im Schwesterkirchverhältnis oder im Mutter- und Tochterkirchverhältnis bestehen, sind diese zuvor zu beenden.

(2) Mit der Entstehung oder Anpassung des Schwesterkirchverhältnisses sind die vorhandenen Pfarrstellen der anstellenden Kirchengemeinde zuzuordnen und ihren Inhabern durch das Landeskirchenamt zu übertragen. Die Pfarrer sind in den beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam tätig. Jeder Pfarrer ist Mitglied des Kirchenvorstandes der anstellenden Kirchengemeinde und der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden, für deren geistliche Betreuung er gemäß Vereinbarung oder nachfolgender Beschlussfassung des Verbundausschusses nach § 2 a Absatz 4 zuständig ist. An den Sitzungen der Kirchenvorstände der anderen Schwesterkirchengemeinden kann jeder Pfarrer beratend teilnehmen; das Votum des Pfarramtsleiters ist bei Beschlüssen, die die Zusammenarbeit im Schwesterkirchverhältnis betreffen, einzuholen. Gleichzeitig werden die bisher bei den beteiligten Kirchengemeinden angestellten Mitarbeiter im Verkündigungsdienst zu Mitarbeitern der anstellenden Kirchengemeinde, die in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse eintritt.

(3) Spätere Veränderungen von Schwesterkirchverhältnissen sind nur im Rahmen der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes und nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zulässig. Absatz 1 gilt entsprechend.

III.

Bildung von Kirchengemeindebünden

§ 3 a

Verbindung zu einem Kirchengemeindebund

(1) Kirchengemeinden können sich zu einem Kirchengemeindebund verbinden, um die Voraussetzungen für die Erlangung einer den landeskirchlichen Grundsätzen entsprechenden personellen Ausstattung zu schaffen und ihre Zusammenarbeit zu vertiefen. Bis zu acht Kirchengemeinden können einen Kirchengemeindebund bilden, wenn dieser nicht weniger als drei volle Gemeindepfarrstellen für mindestens 10 Jahre hat.

(2) Die im Kirchengemeindebund verbundenen Kirchengemeinden bleiben rechtlich selbstständig und bilden je einen eigenen Kirchenvorstand.

(3) Kirchgemeindebünde sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie nehmen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Aufgaben von Kirchgemeinden wahr. Die für Kirchgemeinden bestehenden landeskirchlichen Rechtsvorschriften gelten für Kirchgemeindebünde entsprechend, soweit sie nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes kirchgemeindliche Aufgaben wahrnehmen und nichts anderes bestimmt ist. Für die Siegel in Kirchgemeindebünden gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

(4) Der Kirchgemeindebund ist Träger der gemeinsamen Pfarrstelle oder der gemeinsamen Pfarrstellen und Anstellungsträger der im Bereich des Kirchgemeindebundes tätigen Mitarbeiter. Er übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter aus.

§ 3 b

Bildung und Veränderung von Kirchgemeindebünden

(1) Die Bildung von Kirchgemeindebünden erfolgt nach Beschlussfassung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchgemeinden durch Vereinbarung. Die Vereinbarung muss Regelungen über den Namen, den Sitz und den Zeitpunkt der Entstehung des Kirchgemeindebundes sowie über die Finanzen und das Vermögen des Kirchgemeindebundes und der beteiligten Kirchgemeinden enthalten und die Zuständigkeit für die geistliche Betreuung der Kirchgemeinden für das erste Jahr durch die Inhaber mehrerer besetzter Pfarrstellen festlegen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Mit der Entstehung eines Kirchgemeindebundes gehen die Pfarrstellen der beteiligten Kirchgemeinden auf den Kirchgemeindebund über. Die Inhaber dieser Pfarrstellen werden zu Pfarrern des Kirchgemeindebundes; ihnen werden die Pfarrstellen durch das Landeskirchenamt übertragen. Die Pfarrer sind in den beteiligten Kirchgemeinden gemeinsam tätig. Jeder Pfarrer ist Mitglied der Kirchenvorstände der Kirchgemeinden, für deren geistliche Betreuung er zuständig ist. An den Sitzungen der Kirchenvorstände der anderen beteiligten Kirchgemeinden kann jeder Pfarrer beratend teilnehmen.

(3) Die bisher bei den beteiligten Kirchgemeinden angestellten Mitarbeiter werden zu Mitarbeitern des Kirchgemeindebundes, der in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse eintritt.

(4) Spätere Veränderungen von Kirchgemeindebünden sind nur im Rahmen der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kir-

1.3.4 KirchengemeindestrukturG

chenbezirkes und nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zulässig. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 3 c

Zusammenarbeit im Kirchengemeindebund

(1) Der Kirchengemeindebund ist zuständig für die Festlegung der geistlichen Betreuung der Kirchengemeinden im Kirchengemeindebund durch die Inhaber mehrerer besetzter Pfarrstellen im Einvernehmen mit den betroffenen Pfarrern. Ist kein Einvernehmen herzustellen, entscheidet das Regionalkirchenamt.

(2) Darüber hinaus hat der Kirchengemeindebund folgende Aufgaben: die Begründung, Änderung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen für die Mitarbeiter sowie die Festlegung von deren Dienstausbung und -aufteilung, die Schaffung der personellen und materiellen Grundlagen für die kirchliche Arbeit im Bereich des Kirchengemeindebundes gemäß § 38 Kirchengemeindeordnung, die Gottesdienstplanung, die Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Projekte, die Profilierung von Gottesdienst- und Gemeindekonzepten, die Koordinierung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Seniorenarbeit, der Kirchenmusik, der Diakonie, der Erwachsenenbildung und der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Für den Kirchengemeindebund ist ein Vorstand zu bilden. Dem Vorstand des Kirchengemeindebundes gehören aus jedem Kirchenvorstand der beteiligten Kirchengemeinden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Kirchenvorstands an. Für nichtordinierte Vorsitzende oder nichtordinierte stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes kann auch ein anderes Mitglied des betreffenden Kirchenvorstands benannt werden. Zum Vorsitzenden des Vorstands des Kirchengemeindebundes ist der Pfarramtsleiter oder ein Kirchenvorsteher, der nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Kirchengemeindebund oder dem Kirchenbezirk steht, zu wählen. Wird ein Kirchenvorsteher zum Vorsitzenden gewählt, so ist sein Stellvertreter der Pfarramtsleiter. Wird der Pfarramtsleiter zum Vorsitzenden gewählt, so ist ein Kirchenvorsteher, der nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Kirchengemeindebund, zu einer der Kirchengemeinden im Kirchengemeindebund oder dem Kirchenbezirk steht, zum Stellvertreter zu wählen. Für die Geschäftsführung, die Sitzungen und die Beschlussfassungen des Vorstands des Kirchengemeindebundes sind § 16 Absatz 2 und 3, §§ 17 und 18 Kirchengemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Der Vorstand des Kirchgemeindebundes vertritt den Kirchgemeindebund im Rechtsverkehr. Im Rahmen der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben vertritt der Vorstand des Kirchgemeindebundes auch die beteiligten Kirchgemeinden im Rechtsverkehr. Für die Unterzeichnung von Schriftstücken gilt § 21 Kirchgemeindeordnung entsprechend.

(5) Der Vorstand des Kirchgemeindebundes berät und entscheidet im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung über alle dem Kirchgemeindebund gemäß Absatz 1 und 2 obliegenden Aufgaben, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die am Kirchgemeindebund beteiligten Kirchgemeinden können dem Kirchgemeindebund durch übereinstimmende Beschlüsse aller Kirchgemeinden weitere Aufgaben übertragen; für die Wahrnehmung dieser Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Zum Zwecke der Mitwirkung an der Übertragung einer Pfarrstelle nach den Abschnitten II und III des Pfarrstellenübertragungsgesetzes treten die Kirchenvorstände der Kirchgemeinden zu gemeinsamer Beschlussfassung zusammen. Die Mitwirkung an der Übertragung einer Pfarrstelle nach Satz 1 kann dem Vorstand des Kirchgemeindebundes nur insgesamt von allen Kirchgemeinden übertragen werden.

§ 3 d

Haushalt und Verwaltung des Kirchgemeindebundes

(1) Der Kirchgemeindebund führt für die zu ihm gehörenden Kirchgemeinden den gemeinsamen Haushalt, nimmt für die Kirchgemeinden sowie deren Lehen, Anstalten und Einrichtungen die Verwaltungsgeschäfte wahr und verwaltet deren Vermögen.

(2) Der Vorstand des Kirchgemeindebundes stellt nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden jährlich den Haushalt- und Stellenplan des Kirchgemeindebundes auf. Die sich aus dem Zuweisungsgesetz ergebenden Zuweisungen für die beteiligten Kirchgemeinden stehen dem Kirchgemeindebund zu; nur der Kirchgemeindebund kann Anträge auf Einzelzuweisung stellen. Im Haushaltplan sind für jede Kirchgemeinde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mittel in angemessener Höhe in gesonderten Haushaltstellen auszuweisen, über die deren Kirchenvorstand in eigener Zuständigkeit verfügen kann. Jeder Kirchenvorstand der beteiligten Kirchgemeinden beschließt über den Haushaltplan.

(3) Stimmt ein Kirchenvorstand dem vorgelegten Haushaltplan nicht zu, so ist der entsprechende Beschluss des Kirchenvorstands mit einer Begründung für

1.3.4 KirchengemeindestrukturG

die Ablehnung des vorgelegten Haushaltplans unverzüglich dem Vorstand des Kirchengemeindebundes zuzuleiten, der sodann erneut einen Haushaltplan vorlegt. Stimmt ein Kirchenvorstand auch diesem Haushaltplan nicht zu, so entscheidet das Regionalkirchenamt über den Haushaltplan. In diesem Fall obliegt dessen Genehmigung dem Landeskirchenamt.

(4) Der Vorstand des Kirchengemeindebundes legt nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden eine Gebäudekonzeption für den Kirchengemeindebund oder eine Änderung der Gebäudekonzeption vor. Jeder Kirchenvorstand der beteiligten Kirchengemeinden beschließt über die Gebäudekonzeption oder die Änderung der Gebäudekonzeption. Stimmt ein Kirchenvorstand der vorgelegten Gebäudekonzeption oder Änderung der Gebäudekonzeption nicht zu, so gelten dafür Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) Bei der Bildung des Kirchengemeindebundes sind für jede Kirchengemeinde sowie für ihre Lehen und Stiftungen das vorhandene Vermögen und die bestehenden Schulden festzustellen und zu verzeichnen. Die Vermögens- und Schuldenverzeichnisse sind Bestandteile der Vereinbarung nach § 3 b Absatz 1. Die Zweckbestimmung von Vermögen und von Rücklagen bleibt erhalten. Haushaltrücklagen der Kirchengemeinden werden zu Haushaltrücklagen des Kirchengemeindebundes. Das Vermögen und die zweckbestimmten Rücklagen sowie die Schulden jeder Kirchengemeinde, ihrer Lehen und Stiftungen werden getrennt ausgewiesen. Bei Geldeinlagen müssen jederzeit die eingebrachten Bestände und ihre Erträge nachweisbar sein. Eine eventuelle Zweckbestimmung der Erträge ist bei der Verwendung zu beachten.

(6) Über die Verwendung von Überschüssen entscheidet der Vorstand des Kirchengemeindebundes. Soweit der Kirchengemeindebund selbst Rücklagen oder Vermögen bildet, können die Kirchengemeinden daraus keine besonderen Rechte ableiten.

IV. Vereinigung von Kirchengemeinden

§ 4

(1) Kirchengemeinden können sich zur Erlangung einer den landeskirchlichen Grundsätzen entsprechenden personellen Ausstattung und zum Zwecke verbindlicher Zusammenarbeit unter Aufgabe ihres rechtlichen Bestandes vereinigen.

(2) Durch die Vereinigung entsteht eine neue Kirchgemeinde im Sinne der Kirchgemeindeordnung, die einen neuen Namen führt und Rechtsnachfolgerin der bisher selbständigen Kirchgemeinden ist. Bestehende Verbindungen der beteiligten Kirchgemeinden sind anzupassen. § 4 Absatz 7 der Kirchgemeindeordnung bleibt unberührt.

(3) Die Vereinigung von Kirchgemeinden erfolgt nach Beschlußfassung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchgemeinden durch Vereinbarung, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf.

(4) Die Vereinbarung nach Absatz 3 muß insbesondere Regelungen enthalten über

- den Namen und den Sitz der neuen Kirchgemeinde sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung,
- den Dienstsitz des Pfarrers oder der Pfarrer der neuen Kirchgemeinde,
- die erstmalige Bildung des Kirchenvorstandes und dessen Zusammensetzung bis zur nächsten allgemeinen Neubildung aller Kirchenvorstände in der Landeskirche,
- die Zusammenführung und Vereinigung der Haushalte der beteiligten Kirchgemeinden sowie ihrer Gemeindegliederverzeichnisse, Registraturen, Archivbestände und Kirchenbücher.

(5) Erfolgt die Vereinigung von Kirchgemeinden durch Verordnung des Landeskirchenamtes, so gilt Absatz 4 entsprechend.

V.

Bildung von Kirchspielen

§ 5

Grundsatzbestimmungen für Kirchspiele

(1) Kirchgemeinden können sich auf der Grundlage der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks zu Kirchspielen zusammenschließen, um eine den landeskirchlichen Grundsätzen entsprechende personelle Ausstattung zu erlangen.

(2) Mit der Entstehung eines Kirchspiels gehen die Pfarrstellen der beteiligten Kirchgemeinden auf das Kirchspiel über. Die Inhaber dieser Pfarrstellen werden zu Pfarrern des Kirchspiels; ihnen werden die Pfarrstellen des Kirchspiels durch das Landeskirchenamt übertragen. Gleichzeitig werden die bisher bei

1.3.4 KirchengemeindestrukturG

den beteiligten Kirchengemeinden angestellten Mitarbeiter zu Mitarbeitern des Kirchspiels, das in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse eintritt.

(3) Bestehende Verbindungen der beteiligten Kirchengemeinden im Schwesterkirchverhältnis oder im Mutter- und Tochterkirchverhältnis enden mit dem Zeitpunkt der Entstehung des Kirchspiels.

(4) Durch die Zugehörigkeit zu einem Kirchspiel wird der rechtliche Bestand der Kirchengemeinden und der für ihre Zwecke bestimmten kirchlichen und geistlichen Lehren sowie Anstalten nicht aufgehoben.

(5) Kirchspiele sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie nehmen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes die Aufgaben von Kirchengemeinden wahr. Die für Kirchengemeinden bestehenden landeskirchlichen Rechtsvorschriften gelten für Kirchspiele entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(6) Die Kirchensiegel der zu einem Kirchspiel gehörenden Kirchengemeinden bleiben für notwendige Rechtsgeschäfte erhalten. Das Kirchspiel führt ein eigenes Kirchensiegel.

§ 6

Entstehung von Kirchspielen

(1) Die Bildung von Kirchspielen erfolgt nach Beschlußfassung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden durch Vereinbarung.

(2) Die Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels muß insbesondere Regelungen enthalten über

- den Namen und den Sitz des Kirchspiels, den Dienstsitz des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie den Zeitpunkt der Entstehung des Kirchspiels,
- die erstmalige Bildung des Kirchenvorstandes und dessen Zusammensetzung für die Zeit bis zur nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche,
- die Finanzen und das Vermögen des Kirchspiels und der beteiligten Kirchengemeinden.

(3) Die Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt mittels Urkunde. Entsprechendes gilt für spätere Änderungen dieser Vereinbarung.

(4) Urkunden über die Bildung von Kirchspielen sind im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu machen. Die Urkunde enthält

- den Namen und den Sitz des Kirchspiels,

- die Namen der beteiligten Kirchgemeinden,
- den Zeitpunkt seiner Entstehung,
- die Bezeichnung des Kirchensiegels, welches bis zur Herstellung eines Kirchensiegels des Kirchspiels Verwendung findet,
- den Hinweis, daß die Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels vom Landeskirchenamt genehmigt wurde.

(5) Erfolgt die Bildung des Kirchspiels durch Verordnung des Landeskirchenamtes, so gelten für die Verordnung die Absätze 2 und 4 entsprechend.

§ 7

Aufgaben des Kirchspiels

(1) Das Kirchspiel hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die in ihm zusammengeschlossenen Kirchgemeinden ihre sich aus der Kirchgemeindeordnung ergebenden Aufgaben erfüllen und ein reges kirchgemeindliches Leben entfalten können. Es fördert die Zusammenarbeit und gibt Impulse für den Gemeindeaufbau.

(2) Das Kirchspiel ist Anstellungsträger der in seinem Bereich tätigen kirchlichen Mitarbeiter und übt die Dienstaufsicht über sie aus. Es ist Träger der Pfarrstelle oder der Pfarrstellen. Es sorgt für einen ausgewogenen Einsatz der Mitarbeiter in den einzelnen Kirchgemeinden und fördert die Gewinnung und Tätigkeit ehrenamtlicher Mitarbeiter.

(3) Das Kirchspiel führt für die zu ihm gehörenden Kirchgemeinden den gemeinsamen Haushalt (§ 12), nimmt für die Kirchgemeinden sowie deren Lehen, Anstalten und Einrichtungen die Verwaltungsgeschäfte wahr, verwaltet deren Vermögen und vertritt diese nach Maßgabe der Kirchgemeindeordnung im Rechtsverkehr durch seinen Kirchenvorstand.

§ 8

Bildung und Arbeitsweise des Kirchenvorstandes

(1) Für jedes Kirchspiel ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchenvorstandsbildungsordnung durch Wahl und Berufung ein Kirchenvorstand zu bilden. Mitglied von Amts wegen ist der Pfarrer des Kirchspiels. Sind im Kirchspiel mehrere Pfarrer tätig, gehören alle dem Kirchenvorstand an.

(2) Der Kirchenvorstand hat in einem vom Regionalkirchenamt zu bestätigenden Ortsgesetz die Anzahl der zu wählenden und der zu berufenden Kirchen-

1.3.4 KirchengemeindestrukturG

vorsteher zu bestimmen und die Aufteilung der Kirchenvorsteher auf die einzelnen Kirchengemeinden so festzulegen, dass dem Kirchenvorstand mindestens ein Kirchgemeindeglied aus jeder zum Kirchspiel gehörenden Kirchengemeinde als Kirchenvorsteher angehört. Die Höchstgrenze von 16 Kirchenvorstehern nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Kirchenvorstandsbildungsordnung ist einzuhalten. Im Ortsgesetz können weitere Bestimmungen über die Art und Weise der Neubildung des Kirchenvorstandes getroffen werden. Nach Maßgabe des Ortsgesetzes kann von der Aufteilung der Kirchenvorsteher nach Satz 1 abgewichen werden, wenn einem Kirchspiel mehr als 16 Kirchengemeinden angehören.

(3) In der Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels sind die erstmalige Bildung des Kirchenvorstandes und dessen Zusammensetzung für die Zeit bis zur nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche zu regeln (§ 15 Absatz 1).

(4) Für die Arbeitsweise des Kirchenvorstandes und dessen Auflösung sowie für die Rechte und Pflichten der Kirchenvorsteher gelten die Bestimmungen in den §§ 15 bis 22, 30 und 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

(5) Die den Kirchengemeindevertretungen der beteiligten Kirchengemeinden angehörenden Kirchenvorsteher (§ 10 Absatz 2) sind verpflichtet, die Kirchengemeindevertretungen regelmäßig über die vom Kirchenvorstand gefaßten Beschlüsse zu unterrichten.

§ 9

Aufgaben des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand leitet das Kirchspiel und wacht gemeinsam mit den Kirchengemeindevertretungen darüber, daß in den zum Kirchspiel gehörenden Kirchengemeinden der kirchliche Auftrag wahrgenommen wird. Er ist für alle Angelegenheiten des Kirchspiels und der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden zuständig, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt. Insbesondere obliegen ihm Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindefarbeit sowie die Vertretung des Kirchspiels nach außen.

(2) Der Kirchenvorstand nimmt nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes die Rechte der beteiligten Kirchengemeinden wahr und erfüllt ihre Pflichten. Neue Rechtsbeziehungen können auch für und gegen das Kirchspiel begründet werden.

(3) Im einzelnen hat der Kirchenvorstand für die zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinden die in § 13 Absatz 2 und § 26 der Kirchgemeindeordnung genannten Aufgaben zu erfüllen. Er ist verpflichtet, dabei mit den Kirchgemeindevertretungen zusammenzuarbeiten und diese insbesondere rechtzeitig in die Vorbereitung seiner Entscheidungen einzubeziehen. Er hat das Recht, von den Kirchgemeindevertretungen die Erarbeitung von Beschlußvorlagen und -entwürfen zu verlangen und ist verpflichtet, über Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die ihm von den Kirchgemeindevertretungen nach Maßgabe von § 11 Absatz 3 vorgelegt werden.

§ 10

Bildung und Arbeitsweise der Kirchgemeindevertretung

(1) In jeder zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinde ist eine Kirchgemeindevertretung zu bilden.

(2) Die Kirchgemeindevertretung besteht aus mindestens zwei Gliedern der Kirchgemeinde, von denen eines dem Kirchenvorstand angehören soll. Zusätzlich können weitere wählbare Kirchgemeindeglieder der betreffenden Kirchgemeinde in der erforderlichen Anzahl als Kirchgemeindevertreter gewählt oder berufen werden; § 1 Abs. 3 der Kirchenvorstandsbildungsordnung gilt entsprechend.

(3) Die Anzahl der Mitglieder einer jeden Kirchgemeindevertretung ist in einem vom Kirchenvorstand zu beschließenden Ortsgesetz festzulegen, das der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt bedarf. In diesem Ortsgesetz kann außerdem bestimmt werden, dass die in Absatz 2 Satz 2 genannten Kirchgemeindevertreter, abweichend von dieser Vorschrift, vom Kirchenvorstand ausschließlich berufen werden, wenn dieses Verfahren für alle Kirchgemeinden des Kirchspiels gleichermaßen angewendet wird.

(4) In dem vom Kirchenvorstand zu beschließenden Ortsgesetz kann weiter bestimmt werden, dass die Kirchgemeindevertreter, die die meisten Stimmen erhalten haben, nach Maßgabe der Aufteilung auf die Kirchgemeinden (§ 8 Abs. 2 Satz 1) zugleich in den Kirchenvorstand gewählt sind.

(5) Die Amtszeit der Kirchgemeindevertretung beträgt sechs Jahre. Die Kirchgemeindevertretung ist im Zusammenhang mit der Konstituierung des Kirchenvorstandes neu zu bilden. Die Kirchgemeindevertreter sollen gemeinsam mit den Kirchenvorstehern des Kirchspiels in ihr Amt eingeführt werden.

(6) Jede Kirchgemeindevertretung wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

1.3.4 KirchengemeindestrukturG

(7) Für die Arbeitsweise der Kirchengemeindevertretung sowie für die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder (Kirchengemeindevertreter) gelten die Bestimmungen in den §§ 15, 17, 18, 20, 21, 30 und 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechend. Die Kirchengemeindevertretung kann im Einvernehmen mit dem Pfarrer bzw. den Pfarrern des Kirchspiels Kirchengemeindeversammlungen in der Kirchengemeinde in entsprechender Anwendung von § 26 der Kirchengemeindeordnung einberufen.

(8) Über die Termine der Sitzungen der Kirchengemeindevertretung ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes zu unterrichten. Dieser und sein Stellvertreter können an den Sitzungen der Kirchengemeindevertretung beratend, aber ohne Stimmrecht, teilnehmen.

§ 11

Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeindevertretung

(1) Die Kirchengemeindevertretung trägt gemeinsam mit dem Kirchenvorstand Verantwortung für das kirchgemeindliche Leben in der Kirchengemeinde. Auf der Grundlage der Planungen und Grundsatzentscheidungen des Kirchenvorstandes nimmt sie die in § 13 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung genannten geistlichen Aufgaben für ihren Bereich wahr und entscheidet in eigener Verantwortung über die Verwendung der der Kirchengemeinde für diese Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel (§ 12 Absatz 1). Sie kann diese Befugnis dem Kirchenvorstand übertragen.

(2) Die Kirchengemeindevertretung berät und unterstützt den Kirchenvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet dessen Beschlüsse, soweit sie die Kirchengemeinde betreffen, vor und hilft bei ihrer Ausführung. Insbesondere bemüht sich die Kirchengemeindevertretung um die Erhaltung der kirchlichen Gebäude und um die Betreuung der kirchgemeindlichen Einrichtungen, insbesondere des Friedhofes.

(3) Die Kirchengemeindevertretung kann sich jederzeit mit Anträgen und Vorschlägen an den Kirchenvorstand wenden. Sie hat das Recht, vom Kirchenvorstand eine Beratung und Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten zu fordern (Initiativrecht):

1. Planungen und Grundsatzentscheidungen im Sinne von Absatz 1,
2. Erlaß und Änderung kirchlicher Ortsgesetze, insbesondere für die Einrichtungen der Kirchengemeinde (z. B. Friedhofsordnung, Friedhofsgebührenordnung usw.),

3. Durchführung substanzerhaltender Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden der eigenen Gemeinde,
4. Durchführung von Spendensammlungen in der Kirchengemeinde oder im Kirchspiel für bestimmte kirchgemeindliche Zwecke,
5. Vermietung von Wohnungen und Räumen in kirchlichen Gebäuden,
6. Verpachtung kirchlichen Grundbesitzes und Bestellung von Erbbaurechten,
7. Änderung des Nutzungszweckes kirchlicher Gebäude.

(4) Soweit die Kirchengemeindevertretung von dem in Absatz 3 genannten Initiativrecht Gebrauch macht, hat sie dem Kirchenvorstand konkrete Beschlußvorlagen zuzuleiten, die alle für eine Entscheidung erforderlichen Angaben enthalten und denen die notwendigen Unterlagen beigelegt sind. Der Kirchenvorstand kann die Nachreichung von Angaben und die Vorlage ergänzender Unterlagen fordern.

(5) Lehnt der Kirchenvorstand die nach Absatz 3 geforderte Beratung und Beschlußfassung ab oder bleibt er trotz Erinnerung insgesamt länger als drei Monate untätig, so kann die Kirchengemeindevertretung die Angelegenheit dem Regionalkirchenamt vorlegen. Dieses hat den Kirchenvorstand unter Fristsetzung zur Beschlußfassung aufzufordern. Bleibt dies erfolglos, so entscheidet das Regionalkirchenamt anstelle des Kirchenvorstandes; zuvor hat es ihn zur Sache zu hören.

(6) Gegen Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Veräußerung und Belastung bebauter und unbebauter kirchlicher Grundstücke, die Änderung des Nutzungszweckes kirchlicher Gebäude sowie die Schließung kirchlicher Einrichtungen oder ihre Übergabe an andere Träger steht der Kirchengemeindevertretung das Beschwerderecht zu.

§ 12

Finanzen und Vermögen

(1) Der Kirchenvorstand stellt nach Anhörung der Kirchengemeindevertretungen jährlich den Haushalt- und Stellenplan des Kirchspiels auf. Im Haushaltplan sind für jede Kirchengemeinde zur Wahrnehmung der in § 11 Absatz 1 genannten Aufgaben Mittel in angemessener Höhe in gesonderten Haushaltstellen auszuweisen, über die deren Kirchengemeindevertretung in eigener Zuständigkeit verfügen kann.

1.3.4 KirchengemeindestrukturG

(2) Bei der Bildung des Kirchspiels sind für jede Kirchengemeinde sowie für ihre Lehen und Stiftungen das vorhandene Vermögen und die bestehenden Schulden festzustellen und zu verzeichnen. Die Vermögens- und Schuldenverzeichnisse sind Bestandteile der Vereinbarung nach § 6. Die Zweckbestimmung von Vermögen und von Rücklagen bleibt erhalten. Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen der Kirchengemeinden werden zu entsprechenden Rücklagen des Kirchspiels. Das Vermögen und die zweckbestimmten Rücklagen sowie die Schulden jeder Kirchengemeinde, ihrer Lehen und Stiftungen werden getrennt ausgewiesen. Bei Geldeinlagen müssen jederzeit die eingebrachten Bestände und ihre Erträge nachweisbar sein. Eine eventuelle Zweckbestimmung der Erträge ist bei der Verwendung zu beachten.

(3) Soweit das Kirchspiel selbst Rücklagen oder Vermögen bildet, können die Kirchengemeinden daraus keine besonderen Rechte ableiten.

§ 13

(weggefallen)

§ 14

Veränderung und Aufhebung von Kirchspielen

(1) Die Aufnahme weiterer Kirchengemeinden in Kirchspiele und andere Veränderungen von Kirchspielen sind nur auf der Grundlage der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks zulässig. Sie bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und sind im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzumachen.

(2) Die Organe des Kirchenbezirkes, das Regionalkirchenamt und das Landeskirchenamt können auf der Grundlage der bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes Empfehlungen für Veränderungen von Kirchspielen geben.

(3) Die Vereinigung von Kirchengemeinden eines Kirchspiels bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Vereinigen sich alle Kirchengemeinden eines Kirchspiels zu einer Kirchengemeinde, erlischt das Kirchspiel als Körperschaft zu dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt. Die so gebildete Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin des Kirchspiels und aller bisherigen Kirchengemeinden des Kirchspiels.

(4) Vor dem Ausscheiden von Kirchengemeinden aus dem Kirchspiel oder der Aufhebung des Kirchspiels sind Regelungen über die Erfüllung von Verbind-

lichkeiten und die Verwendung der Haushaltsmittel, der Rücklagen und des Vermögens des Kirchspiels zu treffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Regionalkirchenamt. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

§ 15

Übergangsbestimmungen für Kirchspiele

(1) Bei der Bildung eines Kirchspiels sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes, abweichend von der Vorschrift in § 8 Absatz 2, durch die Kirchenvorstände der vertragsschließenden Kirchgemeinden in der durch die Vereinbarung bestimmten Anzahl aus ihrer Mitte zu wählen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beschränkt sich auf die Zeit bis zur nächsten allgemeinen Neubildung aller Kirchenvorstände in der Landeskirche.

(2) Bei der Bildung eines Kirchspiels findet, abweichend von den Vorschriften in § 10 Absätze 2 und 4, keine Wahl von Kirchgemeindevertretern der Kirchgemeinden statt. Die Kirchenvorstände der vertragsschließenden Kirchgemeinden setzen bis zur nächsten allgemeinen Neubildung aller Kirchenvorstände in der Landeskirche ihre Tätigkeit als Kirchgemeindevertretungen fort.

VI.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

Neubildung von Mitarbeitervertretungen

Nach der Vereinigung von Kirchgemeinden, der Verbindung zu Kirchgemeindebünden und der Bildung von Kirchspielen ist, sofern keine gemeinsame Mitarbeitervertretung besteht, unverzüglich eine Mitarbeitervertretung für die neue Kirchgemeinde bzw. den Kirchgemeindebund bzw. das Kirchspiel zu wählen, deren Amtszeit sich auf die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Neubildung aller Mitarbeitervertretungen in der Landeskirche beschränkt. Mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Mitarbeitervertretung endet die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen der vertragsschließenden Kirchgemeinden.

1.3.4 KirchengemeindestrukturG

§ 17

Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.

§ 18

Ausführungsbestimmungen, Ausnahmen

- (1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt das Landeskirchenamt.
- (2) Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.
